

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt
[Jetzt eine Frage stellen](#)

Erbrecht - Kann das Erbe jetzt noch ausgeschlagen werden?

23.10.2015 09:51

Preis: *****,00 €** Erbrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Michael Böhler



Hallo,

Mein Vater ist letzte Woche verstorben. Nun ist es so, dass ich die einzige "Erbin" bin, da ich seine einzige Tochter bin und er keine weiteren Verwandten mehr hat.

Es ist so, dass ich mittlerweile beim Beerdigungsinstitut, bei seiner Bank und in seine Wohnung war.

Unterm Strich ist es so, dass sein Ersparnis nicht die Kosten für Beerdigung, Wohnungsräumung und 3 weitere Mieten decken. Bei weitem nicht.

Nun riet man mir, dass ich das Erbe ausschlagen soll. Dann würde zwar das Geld auf seinem Konto "gesperrt", aber ich habe auch keine Kosten mehr mit der Beerdigung und der Wohnung.

Ich war allerdings bereits vor Ort und habe persönliche Dinge, wie Fotos und Papiere, mitgenommen.

Meine Frage wäre nun, ob ich auf Grund dessen das Erbe überhaupt noch ausschlagen kann, oder ob ich das nicht direkt hätte machen müssen.

Zudem steht vor seiner Wohnung noch sein altes Auto. Würde dies dann, wie das Geld auf seinem Konto, gesperrt werden und zugunsten der Kosten gehen?

Ich möchte an dem Tod meines Vaters keinen Gewinn machen, aber ich möchte mich deshalb auch nicht verschulden müssen.

Danke im Voraus

Sehr geehrte Ratsuchende,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich auf Grundlage Ihrer Schilderung summarisch gerne wie folgt beantworte:

In der reinen Mitnahme von Fotos und persönlicher Dokumente dürfte keine Annahme der Erbschaft zu sehen sein. Deshalb können Sie das Erbe innerhalb der Frist von 6 Wochen nach Kenntniserlangung vom Erbfall im Sinne von § 1944 Abs. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen, § 1945 BGB.

Die Ausschlagung bewirkt, dass das Erbe nicht für Sie anfällt und der der Nächsterberufene im Sinne von § 1953 Abs. 2 BGB ermittelt werden muss. Die Vermögenswerte dürften im Ergebnis sicher für die Kostendeckung verwendet, doch kann dies im Rahmen

dieser Plattform nicht abschließend beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Böhler
Rechtsanwalt

Nachfrage vom Fragesteller

Sehr geehrter Herr Böhler,

danke für die Beantwortung der Frage. Sie schreiben jedoch, in der Mitnahme "dürfte" keine Annahme zu sehen sein. Sind Sie sich hierzu also nicht sicher?

Können Sie mir zudem sagen, wer sich um Beerdigung, Wohnung etc. kümmern wird, wenn ich das Erbe ausschlage?
Es gibt wirklich keine weiteren Angehörigen.

Danke

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrte Ratsuchende,

Ihre Nachfrage beantworte ich gerne wie folgt:

Da Sie nicht im Detail mitteilen, um was für "Papiere" es sich handelt, musste die Antwort im Konjunktiv erfolgen, wobei eine Annahme nur dann gesehen kann, wenn über einen wesentlichen Nachlassgegenstand verfügt wird, wobei Ihnen dies wegen § 2059 BGB keinen Nachteil bereiten muss. Sofern Sie dem Erben jedoch mitteilen, was Sie bisher an sich genommen haben, wird es diesem überlassen bleiben, die Gegenstände ggf. von Ihnen über § 2018 BGB zurückzufordern.

Wenn es keine weiteren Angehörigen gibt, erbt zuletzt der Staat, § 1936 BGB. Dieser kann das Erbe nicht ausschlagen (haftet aber auch nicht für die Nachlassverbindlichkeiten) und muss sich um die Beisetzung und Abwicklung des Nachlasses "kümmern".

Mit freundlichen Grüßen

Michael Böhler
Rechtsanwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

